

Anlage zu § 4

**Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung  
zur Fachkraft im Fahrbetrieb**

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                            | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind   | Zeitliche Richtwerte in Wochen im             |               |
|----------|---|---|---|---------------|
|          |   |   | 1.-18. Monat                                  | 19.-36. Monat |
| 1        | 2   | 3   | 4   |               |
| 1        | Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)          | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>   | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln |               |
| 2        | Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)           | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul> |   |               |
| 3        | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3) | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>  |   |               |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes   | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im             |               |
|----------|--|--|---|---------------|
|          |  |  | 1.-18. Monat                                  | 19.-36. Monat |
| 1        | 2  | 3  | 4   |               |
| 4        | Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)   | Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere<br>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären<br>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden<br>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen<br>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen   | während der gesamten Ausbildung zu vermitteln |               |
| 5        | Arbeitsorganisation, Informations- und Kommunikationssysteme (§ 3 Nr. 5) |  |   |               |
| 5.1      | Arbeitsorganisation (§ 3 Nr. 5.1)  | a) Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen<br>b) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere Dienstanweisungen, Bedienungsanleitungen, Fachzeitschriften und Fachbücher<br>c) Bedarf an Arbeitsmaterialien ermitteln, Arbeitsmaterialien zusammenstellen<br>d) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer, konstruktiver, arbeitsablauftechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten<br>e) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen anwenden<br>f) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen und dokumentieren<br>g) Aufgaben im Team planen und umsetzen, Ergebnisse abstimmen und auswerten<br>h) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen | 3*)   |               |

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes   | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind   | Zeitliche Richtwerte in Wochen im |               |
|----------|--|---|-----------------------------------|---------------|
|          |  |   | 1.-18. Monat                      | 19.-36. Monat |
| 1        | 2  | 3   | 4                                 |               |
|          |  | i) Arbeitsschritte mit betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligten abstimmen   |                                   |               |
| 5.2      | Informations- und Kommunikationssysteme<br>(§ 3 Nr. 5.2)                               | a) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen unter Einschluss des Internets bearbeiten<br>b) gesetzliche und betriebliche Regelungen zum Datenschutz anwenden<br>c) Daten pflegen und sichern  | 4                                 |               |
| 6        | Qualitätsmanagement<br>(§ 3 Nr. 6)   | a) Ziele, Aufgaben und Instrumente des Qualitätsmanagements unterscheiden<br>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich ausführen, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen beitragen<br>c) Arbeits- und Betriebsabläufe im Hinblick auf Kundenorientierung analysieren und bewerten, Maßnahmen zur Verbesserung der Kundenorientierung ergreifen      |                                   | 4*)           |
| 7        | Verkehrsträger und Verkehrsmittel im Personenverkehr<br>(§ 3 Nr. 7)                    |   |                                   |               |
| 7.1      | Verkehrsmarkt<br>(§ 3 Nr. 7.1)   | a) Rahmenbedingungen des Verkehrsmarkts und die Stellung des eigenen Unternehmens am Markt berücksichtigen<br>b) Verbindungen im regionalen Verkehrssystem nach Kundenbedürfnissen ermitteln<br>c) Auswirkungen von örtlichen Ausflugszielen, Veranstaltungsorten, topografischer Beschaffenheit und Siedlungsstrukturen der Region auf den Verkehrsmarkt einschätzen und berücksichtigen | 3                                 |               |
| 7.2      | Einsatzfelder von Verkehrsmitteln nach dem Personenbeförderungsgesetz<br>(§ 3 Nr. 7.2) | a) Einsatzfelder von Verkehrsmitteln unterscheiden<br>b) Verkehrswege für Verkehrslinien untersuchen, insbesondere hinsichtlich Bebauung, topografischer und klimatischer Voraussetzungen   | 2                                 | 2             |

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                   | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im |               |
|----------|--|--|-----------------------------------|---------------|
|          |  |  | 1.-18. Monat                      | 19.-36. Monat |
| 1        | 2  | 3  | 4                                 |               |
| 8        | Marketing und Vertrieb (§ 3 Nr. 8)                 |  |                                   |               |
| 8.1      | Marketing (§ 3 Nr. 8.1)                            | a) Produktpolitik, Preispolitik, Distributionspolitik und Kommunikationspolitik als Marktinstrumente einordnen<br>b) Einfluss des betrieblichen Angebots auf den Markt berücksichtigen   | 3                                 |               |
| 8.2      | Marktbeobachtung und Verkehrsanalyse (§ 3 Nr. 8.2) | a) bei der Marktbeobachtung mitwirken, insbesondere Preis, Leistungen und Konditionen von Wettbewerbern mit dem eigenen Leistungsangebot vergleichen<br>b) Informationsquellen für die Erschließung von Zielgruppen und Märkten sowie für die Vermarktung von Dienstleistungen auswerten und nutzen<br>c) an Erhebungen zum Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs und ihrer Auswertung mitwirken                  | 3                                 |               |
| 8.3      | Produktpolitik (§ N r. 8.3)                        | a) Kenngrößen zur Wirtschaftlichkeit einzelner Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs ermitteln<br>b) an der Erstellung von Angebotsplänen mitwirken  |                                   | 2             |
| 8.4      | Verkauf, Tarif- und Vertriebssysteme (§ 4 Nr. 8.4) | a) tarifrechtliche sowie gesetzliche und vertragliche Bestimmungen, insbesondere im Personenverkehr, anwenden<br>b) Tarife kundengerecht anwenden und formalisierte Beförderungsverträge abschließen<br>c) Dienstleistungsangebote, auch in Verbindung mit anderen Verkehrsträgern, erstellen, Verkaufspreise ermitteln, Angebote unterbreiten<br>d) betriebliche Verkaufsunterstützungssysteme und Vertriebswege nutzen | 7                                 |               |
| 8.5      | Öffentlichkeitsarbeit und Werbung (§ 3 Nr. 8.5)    | a) Informationsmedien kundengerecht einsetzen<br>b) an Maßnahmen der Werbung, Verkaufsförderung und Öffentlichkeitsarbeit mitwirken  | 3                                 |               |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                           | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im |               |
|----------|--|--|-----------------------------------|---------------|
|          |  |  | 1.-18. Monat                      | 19.-36. Monat |
| 1        | 2  | 3  | 4                                 |               |
| 9        | Umgang mit Kunden (§ 3 Nr. 9)                              |  |                                   |               |
| 9.1      | Kundenorientierte Kommunikation (§ 3 Nr. 9.1)              | a) Regeln für kundenorientiertes Verhalten anwenden, insbesondere auf Kundenzufriedenheit achten<br>b) Gespräche zielgruppenorientiert und situationsgerecht führen<br>c) Informationsbedürfnisse des Kunden erkennen, Kunden im Normalbetrieb und bei besonderen Vorfällen informieren, technische Hilfsmittel einsetzen<br>d) betriebliche Möglichkeiten zur Umsetzung von Kundenwünschen prüfen und Kunden informieren<br>e) Korrespondenz führen | 6                                 |               |
| 9.2      | Anwenden einer Fremdsprache bei Fachaufgaben (§ 3 Nr. 9.2) | a) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden<br>b) fremdsprachige Standardtexte situationsgerecht einsetzen<br>c) fremdsprachige Auskünfte erteilen   | 3*)                               |               |
| 9.3      | Beschwerdemanagement (§ 3 Nr. 9.3)                         | a) Reklamationen und Beschwerden entgegennehmen und bearbeiten, Beteiligte informieren<br>b) Beschwerden auswerten und Konsequenzen für innerbetriebliche Maßnahmen ziehen   | 3                                 |               |
| 9.4      | Umgang mit konfliktträchtigen Situationen (§ 3 Nr. 9.4)    | a) konfliktträchtige Situationen erkennen, Verhaltensregeln zur Verhinderung und Entschärfung von Konflikten anwenden<br>b) bei Gefahr im Verzug notwendige Maßnahmen veranlassen, insbesondere Polizei und Sicherheitsdienste anfordern<br>c) häufige Konfliktsituationen analysieren, Lösungsmöglichkeiten entwickeln  |                                   | 4             |
| 10       | Kaufmännische Betriebsführung (§ 3 Nr. 10)                 |  |                                   |               |

\*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes  | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im |               |
|----------|---|--|-----------------------------------|---------------|
|          |   |  | 1.-18. Monat                      | 19.-36. Monat |
| 1        | 2   | 3  | 4                                 |               |
| 10.1     | Wirtschaftlichkeit, Kosten und Erträge (§ 3 Nr. 10.1)                             | a) bei der Überwachung der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Leistungserstellung mitwirken<br>b) Kalkulationsverfahren anwenden   | 4                                 |               |
| 10.2     | Geschäftsvorgänge (§ 3 Nr. 10.2)  | a) Verwaltungsvorgänge bearbeiten, insbesondere Schadensmeldungen und Anträge an Behörden<br>b) Verbesserungsvorschläge bearbeiten   | 5                                 |               |
| 10.3     | Beschaffung (§ 3 Nr. 10.3)  | a) Bedarf an Dienstleistungen und Produkten ermitteln<br>b) Bestellvorgänge planen und Bestellungen vornehmen<br>c) zugelieferte Dienstleistungen und Produkte prüfen, bei Mängeln Maßnahmen veranlassen | 3                                 |               |
| 11       | Planung und Disposition des Fahrbetriebes (§ 3 Nr. 11)                            |  |                                   |               |
| 11.1     | Fahr- und Betriebsplanung (§ 3 Nr. 11.1)  | a) Fahrpläne erstellen, insbesondere Kriterien der Bedienungs- und Beförderungsqualität berücksichtigen<br>b) Angebote nach Kriterien der Bedienungs- und Beförderungsqualität bewerten                  | 4                                 |               |
|          |   | c) Einsatz von Fahrzeugen und Fahrpersonal planen<br>d) Einsatzplanung optimieren, insbesondere Wirtschaftlichkeit beim Einsatz von Eigen- und Fremdleistungen berücksichtigen                           |                                   | 4             |
| 11.2     | Disposition des Fahrbetriebes (§ 3 Nr. 11.2)                                      | a) Dienstpläne erstellen<br>b) Fahrpersonal disponieren<br>c) Fahrzeuge disponieren  |                                   | 6             |
| 12       | Betriebssicherheit und Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Anlagen (§ 3 Nr. 12) |  |                                   |               |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes   | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind   | Zeitliche Richtwerte in Wochen im |               |
|----------|--|---|-----------------------------------|---------------|
|          |  |   | 1.-18. Monat                      | 19.-36. Monat |
| 1        | 2  | 3   | 4                                 |               |
| 12.1     | Fahrzeugtechnik (§ 3 Nr. 12.1)   | a) Funktionsweise von Fahrzeugen, insbesondere in Bezug auf Antrag, Kraftübertragung, Aufbau sowie auf mechanische, elektrische, elektronische, pneumatische und hydraulische Systeme, unterscheiden<br>b) technische Unterlagen, insbesondere Betriebsanleitungen, anwenden<br>c) Verkehrssicherheit von Fahrzeugen beurteilen, insbesondere durch Sichtkontrolle<br>d) Fahrzeuge und Zubehör warten und pflegen<br>e) Betriebsstoffe kontrollieren, wechseln, auffüllen und der Entsorgung zuführen<br>f) Dichtheit der Systeme sowie Funktionsfähigkeit von elektrischen Anlagen, Kontroll-einrichtungen und Bremsanlagen prüfen | 7                                 |               |
|          |  | g) Übernahme- und Abfahrtskontrolle durchführen<br>h) Fahrzeuge fahrfertig machen, Fahrzeuge auf- und abrüsten<br>i) Fehler und Mängel an Fahrzeugen feststellen, Störungen beheben und weitere Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen, insbesondere Mängelberichte erfassen   |                                   | 6             |
| 12.2     | Verkehrsanlagen (§ 3 Nr. 12.2)   | a) Verkehrssicherheit und Einsatzfähigkeit von Verkehrsanlagen beurteilen und Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen<br>b) bei der kundengerechten Umgestaltung von Verkehrsanlagen mitwirken  | 4                                 |               |
| 13       | Verkehrssicherheit und Führen von Fahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 Nr. 13) |   |                                   |               |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes           | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind  | Zeitliche Richtwerte in Wochen im |               |
|----------|--|--|-----------------------------------|---------------|
|          |  |  | 1.-18. Monat                      | 19.-36. Monat |
| 1        | 2  | 3  | 4                                 |               |
| 13.1     | Fahrdynamik (§ 3 Nr. 13.1)                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einfluss physikalischer und fahrtechnischer Parameter auf die Verkehrssicherheit beachten</li> <li>b) Fahrverhalten der Fahrzeuge unter Berücksichtigung der Kräfte an und in den Fahrzeugen beachten</li> <li>c) Fahrzeuge der Klasse D mit einer Mindestlänge von 11,80 m auf öffentlichen Straßen oder Straßen- oder U-Bahnen im Strecken- und Liniennetz des öffentlichen Personennahverkehrs sicher und wirtschaftlich führen</li> <li>d) Kontrollinstrumente überwachen und bedienen, Informationen auswerten und berücksichtigen</li> <li>e) Signalsysteme beachten, Sicherheits- und Verkehrsleittechnologien nutzen</li> <li>f) Betriebskommunikationseinrichtungen bedienen</li> <li>g) kritische Situationen auch in Grenzbereichen rechtzeitig erkennen und reagieren</li> </ul> |                                   | 18            |
| 13.2     | Kundenorientiertes Fahren (§ 3 Nr. 13.2)   | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) fahrgastfreundliche Fahrtechniken anwenden</li> <li>b) An- und Abfahrtvorgänge an Haltestellen kundenfreundlich gestalten, insbesondere Belange spezieller Personengruppen berücksichtigen</li> </ul>  |                                   | 7             |
| 14       | Rechtsvorschriften im Verkehr (§ 3 Nr. 14) | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) verkehrsspezifische Rechtsvorschriften beachten</li> <li>b) die für den Fahrbetrieb im öffentlichen Personennahverkehr geltenden Rechtsvorschriften im eigenen Arbeitsbereich anwenden</li> <li>c) Sozialvorschriften beachten, Überwachungseinrichtungen bedienen und Nachweise führen</li> <li>d) Folgen von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften berücksichtigen</li> </ul>   | 7                                 |               |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                                   | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind   | Zeitliche Richtwerte in Wochen im |               |
|----------|--|---|-----------------------------------|---------------|
|          |  |   | 1.-18. Monat                      | 19.-36. Monat |
| 1        | 2  | 3   | 4                                 |               |
| 15       | Einweisung in den Fahrbetrieb (§ 3 Nr. 15)                         |   |                                   |               |
| 15.1     | Betriebsleitsysteme und Kommunikationseinrichtungen (§ 3 Nr. 15.1) | a) Funktions- und Wirkungsweise von Betriebsleitsystemen und Kommunikationseinrichtungen beachten<br>b) Betriebsleitsysteme und Kommunikationseinrichtungen bedienen<br>c) Betriebsleitsysteme in den Betriebsablauf einbeziehen  |                                   | 5             |
| 15.2     | Rahmen- und örtliche Dienstanweisungen (§ 3 Nr. 15.2)              | a) Rahmen- und Dienstanweisungen im Fahrdienst beachten<br>b) Einzelanweisungen zum sicheren, pünktlichen und zuverlässigen Führen von Fahrzeugen im Liniendienst umsetzen  |                                   | 10            |
| 16       | Umgang mit Störungen im Fahrbetrieb (§ 3 Nr. 16)                   |   |                                   |               |
| 16.1     | Unregelmäßigkeiten im Fahrbetrieb durch Störungen (§ 3 Nr. 16.1)   | a) Störungen im Fahrbetrieb erkennen und bewerten<br>b) bei Störungen sich situationsgerecht verhalten, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung unter Beachtung der Vorschriften ergreifen<br>c) Störungen im Umfeld des Fahrbetriebes, insbesondere in Vertriebs- und Serviceanlagen, erkennen, bewerten und Maßnahmen zur Störungsbeseitigung veranlassen |                                   | 4             |
| 16.2     | Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen (§ 3 Nr. 16.2)           | a) betriebliche Vorschriften zu Unfällen und Zwischenfällen anwenden<br>b) Unfallstellen, Gefahrenstellen und Fahrzeuge absichern<br>c) Maßnahmen der ersten Hilfe durchführen  | 3                                 |               |
|          |  | d) Unfälle und Zwischenfälle melden, insbesondere Angaben zu Verletzten, Schäden und Gefahren machen, Folgen für den Betriebsablauf einschätzen   |                                   |               |

| Lfd. Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes                      | Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind   | Zeitliche Richtwerte in Wochen im |               |
|----------|---|---|-----------------------------------|---------------|
|          |   |   | 1.-18. Monat                      | 19.-36. Monat |
| 1        | 2   | 3   | 4                                 |               |
|          |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>e) auftretende Emissionen hinsichtlich der Umweltgefährdung und Sicherheit beurteilen sowie Maßnahmen ergreifen</li> <li>f) Spuren sichern, Unfallskizze und Unfallbericht anfertigen</li> <li>g) bei Äußerungen gegenüber Dritten gesetzliche Pflichten und eigene Belange sowie Folgen für das Unternehmen und sonstige Beteiligte beachten</li> </ul>   |                                   | 3             |
| 17       | Fitness im Fahrdienst, Stressbewältigung (§ 3 Nr. 17) | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ergonomische Verhaltensweisen bei der Vorbereitung und Durchführung von Fahrten anwenden, insbesondere zur Rückenschonung</li> <li>b) gesundheitliche Auswirkungen von Schichtdienst berücksichtigen, Vorbeugemaßnahmen treffen</li> <li>c) Faktoren, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, beachten</li> <li>d) Methoden zur Stressvorbeugung und -bewältigung anwenden</li> <li>e) Auswirkungen von besonderen Ereignissen, insbesondere traumatischen Vorfällen, berücksichtigen, notwendige Maßnahmen ergreifen</li> </ul> |                                   | 3             |